

Gemeinde Schwieberdingen

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan

„Dieselstraße“

Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB und

Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen hat am 24.06.2026 in seiner öffentlichen Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Dieselstraße“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Entwurf mit Änderungen gebilligt und beschlossen, die Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach den §§ 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet, der nach § 2a Satz 3 BauGB gesonderter Teil der Begründung ist und die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1a Abs. 3 BauGB umfasst.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Schwieberdingen im Bereich der Dieselstraße, zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet nördlich der B 10 / Markgröninger Straße und der Schnellfahrtrasse Stuttgart–Mannheim. Im Osten grenzt es unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“ des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“ an. Der Geltungsbereich umfasst die Dieselstraße einschließlich des Teilbereiches „Knoten Nord“ sowie die daran angrenzenden Grünflächen und hat eine Größe von circa 0,62 ha.

Der Umfang des Bebauungsplanes „Dieselstraße“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Entwurfes in der Fassung vom 24.06.2026, geändert am 31.07.2026 und der nachfolgend abgedruckten Planskizze:



Der Geltungsbereich war bislang Bestandteil des Verfahrens zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit wurde dort in der Zeit vom 24.06.2024 bis 26.07.2024 sowie vom 19.01.2026 bis 20.02.2026 durchgeführt.

Von einer erneuten frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird daher nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB abgesehen, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Dieselstraße“ in der Fassung vom 24.06.2026, geändert am 31.07.2026 wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet auf der Seite der Gemeinde Schwieberdingen unter: [Bebauungspläne | Schwieberdingen](http://www.schwieberdingen.de/24569726) (www.schwieberdingen.de/24569726, Bürger & Service → Bauen & Wohnen → Bebauungspläne → Bebauungsplan Dieselstraße).

in der Zeit vom

Montag, 10.08.2026 bis Freitag, 11.09.2026

veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Unterlagen während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht bereitgehalten im:

Rathaus Schwieberdingen, Schloßhof 1, 71701 Schwieberdingen, Mo-Fr 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und Do 14:30 Uhr – 18:15 Uhr.

Im vorgenannten Zeitraum werden folgende nach Einschätzung der Gemeinde **wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen** veröffentlicht:

Von der Gemeinde eingeholte Gutachten und Untersuchungen:

- Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, planbar güthler, Ludwigsburg, vom 31.07.2026.

Zum Bebauungsplan „Dieselstraße“ selbst wurden darüber hinaus keine eigenen Fachgutachten erstellt. Der Umweltbericht stützt sich auf die Fachgutachten, die zum parallel geführten Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“ erarbeitet wurden. Diese Gutachten erstrecken sich auf das gesamte Untersuchungsgebiet und damit auch auf den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes, der bis zu seiner Ausgliederung Bestandteil jenes Verfahrens war. Sie gelten daher gleichermaßen für dieses Verfahren und werden im Rahmen dieser Veröffentlichung ebenfalls zugänglich gemacht:

Im parallel geführten Verfahren „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“ eingeholte Gutachten und Untersuchungen:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, planbar güthler, Ludwigsburg, Juni 2026,
- Luftbilddauswertung zur Überprüfung des Verdachts auf Kampfmittelbelastung von Baugrundflächen, Uxo Pro Consult GmbH, Berlin, vom 03.02.2025,
- Geotechnisches Gutachten, Prof. Dr.-Ing. E. Veas und Partner Baugrundinstitut GmbH, Stuttgart, vom 26.11.2025,
- Agrarstrukturelle Untersuchung, Ingenieurbüro für Agrargutachten Vollmer, vom 14.03.2026,
- Bodenschutzkonzept nach DIN 19639, Dr. Stephan I. Mayer, Nürtingen, Mai 2026,
- Fachbeitrag Schall, MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG, Karlsruhe, Juli 2026,
- Fachbeitrag Verkehr und Mobilität, MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG, Karlsruhe, Mai 2026.

Entsprechendes gilt für die umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Verfahren „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind und sich auch auf den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes beziehen. Auch diese Stellungnahmen werden im Rahmen dieser Veröffentlichung zugänglich gemacht:

Im Verfahren „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“ im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangene umweltbezogene Stellungnahmen:

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27.02.2026 (einschließlich der darin in Bezug genommenen Gesamtstellungnahme vom 22.08.2024),
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 28.01.2026,
- Stellungnahme des Landratsamtes Ludwigsburg vom 27.02.2026,
- Stellungnahme des Naturschutzbundes (NABU) Schwieberdingen-Hemmingen vom 20.02.2026 (einschließlich der darin in Bezug genommenen Stellungnahme vom 20.05.2014),
- Stellungnahme des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung vom 28.01.2026,
- Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, DB InfraGO AG und DB Energie GmbH vom 10.12.2025, 20.01.2026 und 10.02.2026.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgut Boden und Fläche:** unversiegelte Böden der bodenkundlichen Einheit „Erodierte Parabraunerde aus Löss“; keine Bedeutung der bisher unversiegelten Böden für die Landwirtschaft; keine Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen; Bewertung der Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ von keiner bis mittlerer Funktionserfüllung; Verlust von Bodenfunktionen durch zusätzliche Versiegelung; Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 mit Angaben zum Schutz und zur Verwertung des Bodenmaterials.
- **Schutzgut Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt:** Biotoptypen des Geltungsbereiches, insbesondere die als öffentliche Grünfläche „Ortsrand“ mit Pflanzgebot festgesetzte Feldhecke mittlerer Standorte, die vollständig versiegelten Straßenflächen, kleinflächige Grünflächen als Bestandteil der Verkehrsanlage sowie Einzelbäume; naturschutzfachliche Bewertung von sehr geringer bis hoher Bedeutung; Verlust der Feldhecke als Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Nachweise von Brutvögeln, unter anderem Blaumeise, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube sowie des Rotkehlchens als potenzieller Brutvogel; keine Höhlenbäume; keine Nachweise von Reptilien im Bereich der Feldhecke, ein Vorkommen am südlichen Ende des Plangebietes ist nicht ausgeschlossen; keine nutzbaren Strukturen für Fledermäuse; keine besonders geschützten Biotope, Natura-2000-Gebiete oder sonstigen Schutzgebiete nach Naturschutzrecht; keine Bedeutung für den Biotopverbund; artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen einschließlich Rodungszeiten und Vergrämnungsmaßnahmen für die Zauneidechse.
- **Schutzgut Wasser:** keine Oberflächengewässer im Plangebiet; obere grundwasserführende Einheit „Lettenkeuper“ (Erfurt-Formation) mit geringer Durchlässigkeit und mäßiger Ergiebigkeit, überlagert von Löss- und Verschwemmungssediment; mittlere Bedeutung der unversiegelten Flächen für das Grundwasser; Lage des gesamten Plangebietes im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet „Markgröningen“ (WSG-Nr. 118156) mit Zuordnung zur Zone IIIB; keine Überschwemmungsgebiete; Verlegung eines neuen Regenwasserkanals mit Ableitung in das nördlich geplante Regenrückhaltebecken sowie gedrosselte Ableitung zur Glems; Mulde am Tiefpunkt der Dieselstraße.
- **Schutzgut Klima und Luft:** Einordnung des Vorhabensbereiches als Gewerbe-Klimatop mit Wärmeinseleffekt, Windfeldstörung und geringer Luftfeuchtigkeit; Zuordnung der Grünfläche am Ortsrand zum angrenzenden Freiland-Klimatop; Einstufung von Teilbereichen als bodeninversionsgefährdet und als Kaltluftproduktionsgebiet; keine Betroffenheit siedlungsrelevanter Kaltluftabflüsse und Kaltluftbahnen; keine Immissionsschutzflächen im Vorhabensbereich; Immissionsbelastung durch Stickstoffdioxid und Feinstaub unterhalb der Grenzwerte der 39. BImSchV; überwiegend geringe Bedeutung des Schutzgutes.
- **Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsnutzung:** stark anthropogen geprägtes Plangebiet innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes mit geringer Naturnähe; die zur Ortsrandeingrünung angelegte Feldhecke als wertgebendes Element und deren abschirmende Wirkung zur angrenzenden Feldflur; geringe Bedeutung für die siedlungsnahe Erholungsnutzung; keine betroffenen Wanderrouten oder touristischen Ziele.
- **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:** geringe Bedeutung des Plangebietes als Wohnumfeld; keine Betroffenheit von der landesweiten

Lärmkartierung; mäßige Vorbelastung durch den Verkehr auf der Dieselstraße und den Betrieb des ansässigen Gewerbes bei überdurchschnittlich hohem Schwerverkehrsanteil von bis zu circa 34 Prozent am Zählquerschnitt; Verkehrsbelastung der Dieselstraße nördlich des Laiblinger Wegs von rund 2.000 Kraftfahrzeugen je Tag (davon 270 Schwerverkehr) in der Prognose 2035; Berücksichtigung der geänderten Verkehrsströme im Fachbeitrag Schall; Vorbelastung durch Lichtemissionen.

- **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:** keine Kulturdenkmale und keine Bodendenkmäler im Plangebiet; unmittelbar angrenzend das Bodendenkmal „Vorgeschichtliche Siedlung“ (Prüffall, Listen-Nr. 27), für das im Vorfeld der Erschließung des Gewerbegebiets Laiblinger Weg eine archäologische Sondage erfolgt; Hinweis auf die Anzeigepflicht bei unbekannten Funden nach dem Denkmalschutzgesetz.
- **Emissionen und Abfälle:** bau- und betriebsbedingte Emissionen von Lärm, Luftschadstoffen, Staub, Erschütterungen und Licht; keine relevanten Emissionen von Wärme, Strahlung oder Gerüchen; Ableitung des Niederschlagswassers über den neuen Regenwasserkanal; Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung.
- **Risiken sowie Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen:** Verdacht auf Kampfmittelbelastung in Teilbereichen auf Grundlage der Luftbildauswertung sowie die hierauf bezogene Kennzeichnung im Bebauungsplan und die Anforderungen an die weitere technische Untersuchung; Starkregenrisiko mit Überflutungstiefen von maximal 0,5 bis 1,0 Metern lokal in Senken in den Szenarien „außergewöhnlich“ und „extrem“; Brandereignisse, Explosionen und der Austritt wassergefährdender Stoffe.
- **Folgen des Klimawandels:** zunehmende Hitzeperioden und Starkregenereignisse in Verbindung mit dem erhöhten Versiegelungsgrad sowie hierauf bezogene Baumpflanzungen beidseits der Dieselstraße und die Anlage der Mulde am Tiefpunkt der Straße.
- **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie kumulierende Auswirkungen** mit der geplanten Entwicklung des Gewerbegebiets Laiblinger Weg, insbesondere hinsichtlich Versiegelung und Lärmbelastung.
- **Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen** einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, unter anderem Schutz von Boden und Wasser vor Schadstoffeinträgen, insektenschonende Beleuchtung, Pflanzung von Bäumen beidseits der Dieselstraße und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen; verbleibender schutzgutübergreifender Kompensationsbedarf von rund 41.640 Ökopunkten, dessen Ausgleich bis zum Satzungsbeschluss in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde über das Ökokonto Baden-Württemberg oder auf Flächen im Eigentum der Gemeinde festgelegt wird.
- **Anderweitige Planungsmöglichkeiten:** geprüfte Alternativen der Verkehrsführung im Rahmen des städtebaulichen Entwurfes zum Gewerbegebiet Laiblinger Weg sowie die geprüfte Zuordnung nicht mehr benötigter Straßenflächen zu den angrenzenden Gewerbeflächen.
- **Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring):** Kontrolle der Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der Baumpflanzungen im öffentlichen Raum sowie der baubedingt erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen einschließlich Schonzeiten und Vergrämnungsmaßnahmen.

- **Kartenwerke** zu Boden (Bestand und Bewertung) sowie zu Biototypen und Realnutzung (Bestand).

Während der Veröffentlichung sollten Stellungnahmen elektronisch unter der Adresse m.goetz@schwieberdingen.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden, insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift. Schriftliche Stellungnahmen können an die Gemeinde Schwieberdingen, Schloßhof 1, 71701 Schwieberdingen gerichtet werden. Dort können auch Stellungnahmen zur Niederschrift abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Entsprechend § 4a Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Schwieberdingen, den 04.08.2026

gez.

Stefan Benker

Bürgermeister